

Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

- Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für ordentliche Abschreibungen.
- Einlagen in die Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Konolfingen
² Das finanzkompetente Organ gemäss Gemeindeordnung beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organes Beträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 31. August 2016 beschlossen.

Konolfingen, 31. August 2016

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident



Daniel Hodel

Die Sekretärin



Alexandra Grossenbacher

¹ BSG 170.111